

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Mainfranken Netze GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss

1. Die Erstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Mainfranken Netze GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Mainfranken Netze GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Mainfranken Netze GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der pauschalen Kosten gesondert zu ermittelnde Kosten.
5. Der Netzanschluss und gegebenenfalls erforderliche Gasdruckregelanlagen werden vom Netzbetreiber geplant, hergestellt und betrieben.
6. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Mainfranken Netze GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, entsprechend der pauschalen Kostenerstattungsansätze im Preisblatt.
7. Der Netzbetreiber Mainfranken Netze GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis gekündigt wird. Die Unterhaltspflicht des Netzbetreibers für den Netzanschluss setzt dessen Nutzung voraus. Wünscht der Netzkunde weiterhin das Bestehen eines inaktiven Netzanschlusses, so ist die Instandhaltung des Netzanschlusses kostenpflichtig, wenn der Netzanschluss 2 Jahre nicht genutzt wurde. Die Kosten werden pauschal berechnet. Sind jedoch Instandsetzungsarbeiten mit Tiefbau erforderlich, so werden diese gesondert und nach Aufwand verrechnet. Über die Höhe des Aufwandes ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
Im Falle der Wiederherstellung eines abgetrennten und 2 Jahre ungenutzten Netzanschlusses gehen erforderliche Aufwendungen zu Lasten des Anschlussnehmers.
8. Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Netzanschlussleitungen ist unzulässig, das Pflanzen von Bäumen ist im Schutzstreifen von Leitungen ohne Schutzmaßnahmen unzulässig, weil hierdurch die Betriebssicherheit, die Instandhaltung und die Instandsetzung beeinträchtigt werden. Dies gilt für die gesamte Dauer des Anschlussverhältnisses.
9. Das gelieferte Erdgas ist entsprechend dem DVGW Regelwerk G 260 in der jeweils gültigen Fassung ein Gas der 2. Gasfamilie und der Gruppe H zuzuordnen. Der zulässige Schwankungsbereich des Brennwertes H_{Sn} beträgt 8,4 bis 13,1 kWh/m³. Der Netzbetreiber Mainfranken Netze GmbH ist berechtigt, die Gasqualität in den zulässigen Grenzen nach DVGW Arbeitsblatt G 260 zu ändern.
10. Das Erdgas wird bei Niederdruckhausanschlüssen mit einem Druck von 23 mbar (Ausgangsseite des Hausdruckregelgerätes) geliefert.

II. Baukostenzuschuss

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Von diesen Kosten dürfen

maximal 50% der anrechenbaren Kosten in Ansatz gebracht werden. Der Baukostenzuschuss bis zu einer Nennweite von DN 50 wird pauschal berechnet und wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Ab einer Wärmebelastung von 260 KW berechnet sich der Baukostenzuschuss pauschal in Euro/KW. Es wird unterschieden zwischen direkten Anschlüssen aus dem Niederdrucknetz und Anschlüssen, die aus dem Hochdrucknetz der Mainfranken Netze GmbH versorgt werden.

2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Mainfranken Netze GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3., 4. und 6. / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Mainfranken Netze GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Mainfranken Netze GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Vertragsinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Mainfranken Netze GmbH zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Mainfranken Netze GmbH bzw. dem Vertragsinstallationsunternehmen die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Mainfranken Netze GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsvorgänge jeweils den gleichen Betrag.
4. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Mainfranken Netze GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1.12.2008 in Kraft.